



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten
Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/2424, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
<http://www.weitensfeld.at>

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 14. November 2025,
Zl. 902-1/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen
wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.
Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgestellt:

Erträge:	5.921.500,00
Aufwendungen:	5.797.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	508.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	316.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	315.600,00
---	-------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	6.634.100,00
Auszahlungen:	6.649.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- 15.100,00
--	--------------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 500.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.11.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer